

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Aufhebung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

Vom 22. November 2018

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	3

## 1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung - Qesü-RL) legt in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung fest und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung sektorenübergreifender Qualitätssicherungsverfahren erforderlich sind. In Teil 2 der Richtlinie sind die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren vorgesehen, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens schaffen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat am 19. Juli 2018 Teil 1 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beschlossen. Diese Richtlinie ist das Ergebnis der im Eckpunktebeschluss vom 21. Juli 2016 vorgesehenen Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen der datenbasierten Qualitätssicherung.

Am 22. November 2018 hat der G-BA mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 die beiden bislang in Teil 2 Qesü-RL geregelten QS-Verfahren QS PCI und QS WI in Teil 2 DeQS-RL überführt. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Überführung wird die Qesü-RL mit diesem Beschluss zum 1. Januar 2019 aufgehoben. Durch entsprechende Übergangsregelungen in den themenspezifischen Bestimmungen zu QS PCI und QS WI in der DeQS-RL wird der Abschluss der auf Grundlage der Qesü-RL in den Erfassungsjahren vor 2019 begonnenen QS-Verfahren sichergestellt.

Die im Rahmen der Qesü-RL beschlossenen Rechenregeln finden auch nach Aufhebung der Qesü-RL weiterhin ihre Anwendung in der DeQS-RL.

Beauftragungen des Instituts nach § 137a SGB V zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der für die Qualitätssicherung erforderlichen bzw. in der Qesü-RL vorgesehenen Instrumente und die Beauftragung zur begleitenden Evaluation der beiden sektorenübergreifenden QS-Verfahren finden auch nach Überführung der Verfahren in die DeQS-RL und Aufhebung der Qesü-RL im Rahmen der DeQS-RL Anwendung.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## 4. Verfahrensablauf

Am 25. Juli 2018 hat die AG Umsetzung Eckpunktebeschluss die Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes begonnen. Dieser Beschlussentwurf wurde im Unterausschuss Qualitätssicherung am 1. August 2018 beraten (s. untenstehende Tabelle)

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
12. September 2018	AG-Sitzung	Abschließende Beratung Beschlussentwurf
1. August 2018	Unterausschuss QS	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

12. September 2018	AG-Sitzung	Vorbereitung der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens
10. Oktober 2018	Unterausschuss QS	Auswertung Stellungnahmeverfahren und Beschlussempfehlung
22. November 2018	Plenum	Beschlussfassung

*(Tabelle Verfahrensablauf)*

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die Aufhebung der Qesü-RL war Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens zum Überführungsbeschluss der beiden Verfahren QS PCI und QS WI, zu dem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 91 Abs. 5a SGB V sowie dem Robert Koch-Institut (RKI) gemäß § 92 Abs. 7f SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Näheres zum Ablauf des Stellungnahmeverfahrens sowie die Auswertung der Stellungnahmen ist der Dokumentation in den Tragenden Gründen zum Beschluss über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Überführung der Verfahren QS PCI und QS WI aus der Qesü-RL in die DeQS-RL vom 22. November 2018 zu entnehmen.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, die Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung aufzuheben.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken